

den ist, als ihre natürlichen Fähigkeiten und individuellen Taugen. Man unterscheidet daher, um sich das Urtheil zu erleichtern, die verschiedenen Klassen und Stände der bürgerlichen Gesellschaft, und setzt dabei freilich voraus, daß der Grad der Kultur mit dem Stande übereinstimmen müsse, was aber nicht immer der Fall ist, indem nicht selten der Vornehme zu dem am wenigsten gebildeten Volkshaufen (dem Pöbel) herabsinkt, während mancher sogenannte gemeine Mann durch seine Bildung sich weit über seine Sphäre erhebt.

---

#### Viertes Kapitel:

### Von den Klassen und Ständen der bürgerlichen Gesellschaft.

---

Eine vollkommene Gleichheit aller ein Volk ausmachenden Individuen ist nur bei dem rohesten Zustande desselben möglich und denkbar, denn, sobald der Begriff des Eigenthums nur irgend festgestellt ist, muß es, selbst bei der anfänglich gleichsten Vertheilung der Glücksgüter, bald Reiche und Arme geben, weil Glück und Unglück, Fleiß und Trägheit, Sparsamkeit und Verschwendung u. d. d. diesen Unterschied frühzeitig herbeiführen müssen. Aber der Unterschied der Klassen und Stände beruht auf noch mancherlei andern Ursachen und Verhältnissen. So wie der Stärkere durch seine körperlichen Kräfte Furcht erweckt, und Achtung gewinnt, so der Klügere durch das Übergewicht seiner geistigen Kräfte. Zur Zeit der Gefahr, im Kriege u. d. d. bedarf die Menge eines Führers, dem alle Übrigen, wenn auch nur freiwillig, Folge leisten. Alle diese Umstände und Verhältnisse heben die anfängliche Gleichheit auf, und erzeugen den Unterschied der Stände, den wir gleich bei der ersten Entstehung der Staaten vorfinden, weil eine völlige Gleichheit mit der Idee des Staats, welcher Befehlende und Gehorchende voraussetzt, schlechterdings unvereinbar ist.

§. 92. Adel. Bürger- und Bauernstand. Leibeigene.

Der Unterschied der Klassen und Stände, wie wir ihn gegenwärtig in den meisten Staaten ausgebildet finden,